



Antwort zur Anfrage Nr.

Vorlage: AW/0119/2017		Datum: 30.11.2017	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz			
Gremienweg:			
15.12.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Antwort:

Vorbemerkungen

Der Erlass der vorläufigen Anordnungen zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz wirkt sich aus der Sicht der Stadt Koblenz in nicht unerheblichem Umfang auf die städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes Koblenz sowie auf die Stadtteile Neuendorf, Lützel, Kesselheim und Wallersheim aus.

Die Festlegung des Geltungsbereiches eines Wasserschutzgebietes erfolgt auf Grundlage hydrogeologischer Erkenntnisse und entsprechender Rechenmodelle. Da die Brunnen der Wasserversorgungsunternehmen in erheblichem Umfang aus Uferfiltrat der angrenzenden Flüsse Rhein und Mosel gespeist werden und die grundwasserströmungsrelevanten Verhältnisse sehr durchlässig sind war aus der Sicht der SGD und der Antragsteller die Neuabgrenzung des Geltungsbereiches notwendig.

1. Welche Hinweise und Einwendungen hat die Stadt Koblenz in dem bisherigen Verfahren als Träger öffentlicher Belange vorgebracht?

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand bisher nicht statt.

Das Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes wird seitens der Stadt Koblenz durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Umweltamtes begleitet.

In diese Arbeitsgruppe sind auch die Stadtwerke, Wirtschaftsförderung, Stadtentwässerung und Stadtplanung eingebunden.

Es wurde im Rahmen der Begleitung des Verfahrens darauf hingewirkt, dass die für den Schutz der Brunnen erforderlichen Maßnahmen nur auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

Bereits im Jahre 2013 wurden an die SGD Nord folgende Anregungen für den weiteren Verlauf des Rechtssetzungsverfahrens herangetragen:

- Durchführung von weiteren Messungen zur Feststellung der Strömungsverhältnisse und Grundwasserstände im Bereich von Lützel, da die Auswirkungen der noch im Bau befindlichen Untergrundabdichtung für die Hochwasserschutzmaßnahme abschließend noch zu bewerten sind.

- Prüfung der Auswirkungen der geplanten neuen Spundwand im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf die Grundwassersituation (Durchflussfenster muss erhalten bleiben, da ansonsten eine Ausweitung des Gebietes in Richtung A61 erforderlich werden könnte),
- Prüfung der Auswirkungen der kurz vor dem Bauabschluss stehenden Hochwasserschutzwand auf die Grundwasserstände und Fließverhältnisse,
- Einbeziehung der aktuellen Brunnenstandorte in die Modellberechnungen,
- Berücksichtigung der biochemischen Verhältnisse,
- Prüfung, da die unterirdischen Geländebeziehungen jenseits der B9 im Bereich IKEA darauf hindeuten könnten, ob der Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes bis zur B9 verkleinert werden könnte,
- Anpassung der Grenzen des Wasserschutzgebietes an die neu gewonnenen Erkenntnisse.
- Hinweis, dass das Verbot zur Aufstellung von bestimmten Bebauungsplänen in den Zonen III A und III B eine starke Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung darstellt. Auch die Regelung, dass die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderung im WSG grundsätzlich verboten ist und nur bestimmte Ausnahmen zulässig sind, wird als sehr restriktiv betrachtet.

Insgesamt konnte das Wasserschutzgebiet im Rahmen aktualisierter Modellberechnungen von ursprünglich 1.945 ha. um 5,3 % auf 1.842 ha. reduziert werden.

Weiterhin wurde mit der SGD Nord der im Rahmen der vorläufigen Anordnung vorgesehene Verbotskatalog, der auf der Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ erstellt wurde, mit Blick auf den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes in die Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer erörtert. Im Einzelnen seien genannt:

- Bei verschiedenen Bestimmungen konnte darauf hingewirkt werden, dass das erforderliche Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde gestrichen wird.
- Maßnahmen an Abwasserkanälen der Stadt bedürfen nicht der Zustimmung der oberen Wasserbehörde.
- Bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe wurde eine Ausnahmeregelung aufgenommen, wonach oberirdische Anlagen zur Lagerung von Heizöl bis 5000 Liter und Kleingebinde bis 20 Liter Einzelvolumen und bis zu einer Gesamtmenge von 1000 Liter von der Pflicht zur Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen ausgenommen sind.
- Im Hinblick auf die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tankstellen jeder Größenordnung (auch Eigenbedarfstankstellen) wurde die Ausnahmeregelung aufgenommen, wonach wesentliche Änderungen an rechtmäßig bestehenden Tankstellen mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde vom Verbot ausgenommen sind, wenn der Gewässerschutz verbessert wird.
- In der vorläufigen Anordnung vom 24.12.2013 wurde die Verbotregelung im Hinblick auf die Versickerung von Niederschlagswasser in abgemilderter Form erreicht. Eine

breitflächige Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden ist nach wasserrechtlicher Zulassung möglich. Diese Regelung wurde zwischenzeitlich in der Weise gehandhabt, dass bei einem Einfamilienhaus das Dach- und Hofflächenwasser ohne wasserrechtliche Erlaubnis breitflächig über die belebte Bodenzone oder über eine Sickermulde versickert werden kann.

- Die Verbotsregelung über die Errichtung oder Erweiterung von nicht wasserdicht befestigten Stellplätzen und Betriebsflächen konnte wesentlich abgemildert werden. Ursprünglich war hier vorgesehen, dass bestehende nicht wasserdicht befestigte Betriebs- und Verkehrsflächen mit nicht nur geringer Flächenverschmutzung bis spätestens zum 15.10.2020 wasserdicht zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern sind. Diese Regelung wurde nunmehr so gefasst, dass die Fristsetzung entfällt und Stellplätze von Wohngebäuden oder vergleichbaren Gebäuden ausgenommen wurden. Auch wurde erreicht, dass bei einer Nutzungsänderung ohne Eingriff in die Verkehrsflächen das Verbot nicht greift. Die Betriebsflächen müssen nicht wasserundurchlässig hergestellt werden. Darüber hinaus wurde erläutert, dass von einer geringen Flächenverschmutzung bei maximal 30 Pkw-Stellplätzen auszugehen ist.
- Bei der Verbotsregelung über Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen, außerhalb dafür zugelassener Anlagen wurde klargestellt, dass der Klärschlamm von dieser Regelung nicht erfasst wird.
- Bei der Verbotsregelung über den Betrieb von Verbrennungsanlagen für Abfälle, dem Verbrennen von Abfällen im Freien oder in der Hausfeuerung wurde geklärt, dass die thermische Verwertung von Klärschlamm am Kläranlagenstandort der bestehenden Kläranlage von der Regelung ausgenommen ist.
- Der Verbotskatalog ist unter dem Blickwinkel des Bestandsschutzes sowie der Möglichkeit der Erteilung von Befreiungen zu sehen. Über diesen Weg sind im Konfliktfall im Rahmen der technischen Möglichkeiten Lösungen anzustreben.
- Die Erforderlichkeit des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde für die Ausweisung von Wohngebieten in der Zone III A sowie für die Änderung von Bebauungsplänen für Industriegebiete in der Zone III B wurde gestrichen.

2. Hat die Stadt Koblenz Erkenntnisse über wirtschaftliche Auswirkungen der kommenden Regelungen

Städtebauliche Entwicklung

Die Stadtplanung hat im Rahmen der Arbeitsgruppe die SGD Nord auf die städtebaulichen Beschränkungen durch das Wasserschutzgebiet hingewiesen.

Insbesondere die Vorgabe, dass in der Zone III B keine Bebauungspläne für Industriegebiete und in der Schutzzone III A keine Bebauungspläne für Industrie- und Gewerbegebiete aufgestellt werden dürfen, stellt eine erhebliche Einschränkung für die städtebauliche Entwicklung dar, da sich das gesamte Industrie- und Gewerbegebiet in diesen Zonen befindet.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sieht zwei potentielle gewerbliche Neubauf Flächen im Wasserschutzgebiet vor, zu deren Realisierung eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung notwendig ist. Große Teile des Industrie- und Gewerbegebietes Rheinhafen liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, obwohl dort schon eine gewerbliche

Bebauung vorhanden ist. Auch hier ist die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Steuerung der zulässigen Nutzungen nach dem Wortlaut der Rechtsverordnung weitgehend verboten.

Lösungen sind unter der Beteiligung der oberen Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens anzustreben. Insbesondere über den Weg der Befreiung von Verbotstatbeständen sind im Rahmen der Beachtung des notwendigen Gewässerschutzes Lösungen möglich. Auch wenn die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung denkbar ist, so bedeutet dies eine weitere verfahrenstechnische Hürde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Die Bestimmung, dass die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in allen Zonen grundsätzlich verboten ist und der Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes oft eines Gutachtens bedarf, erschwert Hochbauvorhaben im Wasserschutzgebiet.

Stadtentwässerung

Die Ausdehnung der Wasserschutzzone innerhalb bebauter Flächen erfordert kürzere Zeitintervalle zur Untersuchung und Prüfung der dort vorhandenen Entwässerungsanlagen. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen am Klärwerk sind zusätzliche Grundwasserschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Hafen und Bahnbetrieb

Der Umschlag im Rheinhafen und der Betrieb der Rheinanschlussbahn finden auf befestigten und/oder genehmigten Flächen statt. Die Infrastrukturen des Hafen- und Bahnbetriebes sind mit entsprechenden Genehmigungen hergerichtet und gebaut. Künftige Erweiterungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Infrastruktur und des Umschlages sind im Rahmen des Bestandsschutzes sowie durch Befreiung möglich.

Straßenbau

In Wasserschutzgebieten muss der Straßenausbau nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) erfolgen. Durch die Richtlinie können für jede Maßnahme Mehrkosten entstehen, die individuell zu ermitteln sind.

3. Hat die Stadt Erkenntnisse über wirtschaftliche Auswirkungen auf ortsansässige Betriebe, auf die großen Industrieunternehmen in dem Gebiet und auch auf mittlere und kleine Betriebe? Wie beurteilt die Stadt Risiken für den Standort durch die kommenden Regelungen?

Städtebauliche Betrachtung

Das Industrie- und Gewerbegebiet Rheinhafen verliert als Standort für gewerbliche Produktion aufgrund der zahlreichen Vorgaben zum Grundwasserschutz an Attraktivität. Gerade weil das mit Abstand größte Industrie- und Gewerbegebiet in der Stadt Koblenz betroffen ist, sind die Risiken als hoch einzuschätzen, auch wenn sie nicht exakt finanziell beziffert werden können. Die Verbote bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und der Errichtung von baulichen Anlagen sind als nachteilig zu betrachten. Entwicklungen sind im Rahmen von Befreiungen möglich, die allerdings im pflichtgemäßen Ermessen der oberen Wasserbehörde stehen. Mit Blick auf die gegebenen

gewachsenen Strukturen im Industriegebiet und die in der heutigen Zeit gegebenen technischen Möglichkeiten zum Schutz des Grundwassers sollten diesbezüglich positive Lösungsansätze möglich sein. Allerdings wird eine absolut verlässliche Planungssicherheit für die Entwicklung der Industrie- und Gewerbebetriebe nicht herbeiführbar sein.

Auswirkungen auf die Wirtschaftsförderung

Die mit der Wasserschutzgebietsverordnung verbundenen Verbote haben zu großer Verunsicherung bei den betroffenen Firmen geführt. Vor allem das generelle Änderungsverbot und die Abhängigkeit von Einzelfallentscheidungen lassen keine mittel- bzw. langfristigen Planungen zu. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Firmen sind mit hiermit unkalkulierbare Risiken verbunden. Insbesondere bieten der Bestandsschutz sowie die Erteilung von Befreiungen von den Verboten der Verordnung, die zudem im Ermessen der oberen Wasserbehörde liegt, keine verlässliche Grundlage für die notwendige Entwicklung der Unternehmen. Hierbei ist zu sehen, dass die Unternehmen im Wettbewerb mit internationalen Märkten stehen. Im Wasserschutzgebiet sind Industriebetriebe mit über 1.000 Arbeitsplätzen zum Teil seit mehr als 50 Jahren ansässig. Einige Firmen gehören zu weltweit agierenden Konzernen mit entsprechenden Produktionsstandortalternativen. Die Unternehmen sehen sich durch gewässerschutzrechtliche Bestimmungen zukünftig nicht unerheblichen Einschränkungen bezüglich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ausgesetzt, so dass es durchaus nicht auszuschließen ist, dass der Produktionsstandort Koblenz in der Zukunft gefährdet sein könnte. Die Firma ALERIS beispielsweise, die bereits an der Verwaltung herangetreten ist, sieht durch die Neuordnung des Wasserschutzgebietes eine gesicherte Planung und Genehmigungsfreigabe zukünftig als nicht mehr gegeben an. Da dem Unternehmen für die geplanten Entwicklungs- und Investitionsmaßnahmen aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen keine Anspruchspositionen garantiert werden können besteht naturgemäß ein Risiko, produktionserhebliche Entwicklungsschritte nicht realisieren zu können. Auch sind die Firmen zum Teil darauf angewiesen, dass sie eigene Brunnen mit einer entsprechenden Grundwasserentnahme betreiben. Zu nennen ist hier beispielsweise die Firma AVANGARD Malz. Hinzu kommen die besonderen Anforderungen an die Versiegelung von Verkehrsflächen, Abwasserleitungen oder bei Realisierung von Neubauvorhaben. Nach Kenntnis des Amtes für Wirtschaftsförderung sind derzeit ca. 20 Unternehmen damit befasst, ihre Standpunkte zusammenzutragen, mit dem Ziel, ihre Rechtspositionen verlässlich in die Rechtsverordnung einfließen zu lassen. Die Verwaltung steht mit dem Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz und der Investitions- und Strukturbank in Kontakt, um nach Lösungen zu suchen.

4. Wird die Stadt im kommenden Offenlegungsverfahren zum Erlass der neuen Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung Einwendungen als Betroffene erheben? Insbesondere: Wird sie schon jetzt bekannte einzelne Regelungen als rechtlich zu unbestimmt anmahnen?

Gewässerschutz:

Bei der Umsetzung der vorläufigen Anordnung in die Praxis wurden Unklarheiten im Regelungstext festgestellt, so dass das Umweltamt bereits 2014 die SGD Nord um entsprechende Erläuterungen bzw. um die Abfassung einer Kommentierung gebeten hat. In einem Schreiben vom 28. Oktober 2016 wurde unter Einbindung des Planungsamtes nochmals um eine verständlichere Fassung der getroffenen Regelungen sowie um eine Entschärfung von einzelnen Verboten gebeten. Da es sich um Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht handelt, unterliegen die Regelungen den Geboten der inhaltlichen Bestimmtheit, der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffes. Bisher liegen der Verwaltung keine Erläuterungen der SGD Nord vor. Die Regelungen, die aus Sicht der Unteren Wasserbehörde einer Überarbeitung bedürfen, werden in einer Liste zusammengestellt und der SGD Nord noch vor dem Außerkrafttreten der vorläufigen Anordnung

übermittelt. Sofern die vorgetragenen Bedenken nicht in der endgültigen Fassung der Rechtsverordnung berücksichtigt werden, werden diese nochmals im Rahmen des Offenlegungsverfahrens wiederholt.

Stadtentwässerung:

Die gestellten Anforderungen und Belange des Eigenbetriebs Stadtentwässerung sind in der vorläufigen Fassung der Rechtsverordnung bereits berücksichtigt. Unter der Maßgabe, dass die Vereinbarungen aus dem Abstimmungsgespräch mit der SGD Nord vor Erlass der vorläufigen Anordnung weiterhin Bestand haben und die schriftlich fixierten Vereinbarungen auch Gültigkeit für die vorgesehene Endfassung besitzen, wird der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine Einwendungen erheben.

Stadtentwicklung:

Das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung wird im Offenlegungsverfahren vorbringen, dass die Verbote insbesondere zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Errichtung von baulichen Anlagen als zu restriktiv betrachtet werden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen sollte auf Flächen, die bereits bebaut sind oder die im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt werden, auch ohne Befreiung zulässig sein. Weiterhin sollten die Ausnahmetatbestände, hinsichtlich der Errichtung, Erweiterung und Änderung von baulichen Anlagen für Bauherren umsetzungsfreundlicher gestaltet werden. Insbesondere sollte vermieden werden, dass jeder Bauherr den mittleren höchstens Grundwasserstand durch Gutachten nachweisen muss.

5. Wird die Stadt in dem kommenden Offenlegungsverfahren zur Gewährleistung von Rechtssicherheit geltend machen, dass anstelle repressiver Verbote (mit der Möglichkeit einer Befreiung nur bei Vorliegen eines atypischen Sonderfalles) vielmehr Genehmigungserfordernisse (also mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt) formuliert werden sollen?

Die Vorgaben für das Regelwerk in der Wasserschutzgebietsverordnung richten sich nach § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Regelungssystematik in dieser gesetzlichen Bestimmung gibt vor, dass zum Schutz des der Gewinnung von Trinkwasser dienenden Gebietes potentiell wassergefährdende Nutzungen und Handlungen verboten sind. Maßgeblich ist hierbei, ob bzw. inwieweit der Schutzzweck derartige Regelungen erfordert. Maßgeblich für die Erforderlichkeit der Verbotregelungen ist die bereits erwähnte Technische Regel Arbeitsblatt 101, die von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. herausgegeben wurde. Diese Regel ist von der Rechtsprechung als sog. antizipiertes Sachverständigengutachten anerkannt und bildet insoweit die Grundlage für die Rechtsprechung für die Erforderlichkeit von Wasserschutzgebieten und der damit verbundenen Verbotregelungen.

Befreiungen von diesen Verboten sind möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es besteht ein Anspruch auf eine Befreiung, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die Befreiungsregelung ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips und trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Art 14 Abs. 1 Satz 2 GG insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen.

Bei der Prüfung inwieweit eine Gefährdung des Schutzzweckes vorliegt, ist eine abstrakte Gefahr ausreichend. Nach einem Urteil des BVerwG ist eine schädliche Verunreinigung nur dann nicht zu besorgen, wenn die Möglichkeit ihres Eintritts auf Grund der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei ungewöhnlichen Umständen, nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist.

Ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dient dazu, der Verwaltung vorweg die Prüfung der Rechtmäßigkeit (eines grundsätzlich erwünschten Handelns) im Einzelfall zu ermöglichen (präventives Verbot). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Versagensgründe vorliegen. Beispiel für eine Genehmigung dieses Typs ist die Baugenehmigung.

In einem Wasserschutzgebiet sollen nach § 52 WHG bestimmte Maßnahmen nicht zugelassen werden und sind daher grundsätzlich verboten. Nur in Ausnahmefällen soll eine Befreiung möglich sein.

Ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist daher mit § 52 WHG nicht vereinbar und entspricht insoweit nicht dem Gesetzeszweck.

Die Verwaltung sieht mit Blick auf die gewerblichen und industriellen Nutzungen in dem Gebiet und den damit verbundenen Konflikten zum Gewässerschutz über die Anwendung des Befreiungstatbestandes die Möglichkeit, im Rahmen technischer Möglichkeiten auf wirtschaftlich notwendige Entwicklungsbegehren der Grundstückseigentümer zu reagieren. Allerdings ist für die Entscheidung die SGD Nord sachlich zuständig.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des gegebenen Bestandsschutzes Entwicklungen möglich sind, insbesondere dann, wenn diese Maßnahmen den Gewässerschutz verbessern.